

M E R K B L A T T

für die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung gem. § 7 Abs. 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV

A) Grundsätzlich ist für jeden Unterrichtsort/Unterrichtsraum eine gesonderte Anerkennung erforderlich, d.h. die Anerkennung wird auf konkret benannte, geeignete Unterrichtsräume begrenzt.

B) Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildungsprogramm, § 6 Nr. 1 BKrFQV

Vorlage eines individuellen eigenen Ausbildungsprogramms in tabellarischer Form über

- Unterrichtsinhalte
- Unterrichtseinheiten (Zeitansätze)
- Unterrichtsmethoden (Lehrvertrag, praktische Übungen, Powerpointpräsentationen etc.)

Das Ausbildungsprogramm bzw. Schulungskonzept muss sämtliche der in Anlage 1 zur BKrFQV bezeichneten Kenntnisbereiche abdecken. Eine Trennung nach LKW und Bus ist aufgrund der teilweise abweichenden Schulungsinhalte möglich und sinnvoll. Sämtliche der in den einzelnen Unterpunkten der Anlage 1 zur BKrFQV bezeichneten Themen sollen im Ausbildungsprogramm ausdrücklich beschrieben sein.

Beschrieben werden sollte auch der Unterrichtsplan (d.h. Aufteilung des Stoffplans auf die einzelnen Unterrichtseinheiten), aus dem sich auch die Aufteilung zwischen theoretischen und praktischen Schulungsteilen ergibt. Seitens des Antragstellers müssen - zusätzlich zur Vorlage des gesamten Ausbildungsprogramms - die Moderatorenhandbücher für die Kursleiter vorgelegt werden.

2. Ausbilder, § 6 Nr. 2 BKrFQV

- Hinsichtlich aller Ausbilder sind die Angaben und Unterlagen gem. § 6 Nr. 2 BKrFQV vorzulegen (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG).

(Voraussetzung: anerkannter Ausbildungsberuf mit 3-jähriger Ausbildung - Nachweis der Ausbildungsqualifikation ist beizufügen)

- Geeignete Ausbilder für den Praktischen Teil

Berufserfahrung als Berufskraftfahrer,
Berufserfahrung als Fachkraft im Fahrbetrieb,
Berufserfahrung als Kraftverkehrsmeister

oder

Fahrerfahrung als Fahrlehrer für LKW oder KOM.

- Geeignete Ausbilder für den Theoretischen Teil

Ausbilder in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer“ bzw.
„Fachkraft im Fahrbetrieb“,
Kraftverkehrsmeister oder
Fahrlehrer der Klassen CE, DE.

Soweit es sich bei den Ausbildern um Fahrlehrer mit Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE handelt, genügt zum Nachweis der Qualifikation in der Regel eine Kopie des Fahrlehrerscheins. Die Fahrlehrer sind zur Ausbildung im theoretischen und praktischen Teil berechtigt.

Hinsichtlich anderer Ausbilder sind jeweils Qualifikationsnachweise vorzulegen zum Nachweis der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen (z.B. fachliche Weiterbildungen, Moderatorenschulungen, Zeugnis der IHK über pädagogische Kenntnisse). Hinsichtlich einer Tätigkeit als Ausbilder im praktischen Teil im Rahmen der Weiterbildung sind die besonderen Anforderungen in § 6 Nr. 2 BKrFQV zu beachten. Strenger sind die Vorgaben für die praktischen Ausbildungsfahrten im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation nach § 2 Abs. 3 BKrFQV (**nur Fahrlehrer der Klasse CE bzw. DE als Ausbilder!**).

3. Unterrichtsort, Lehrmittel, Unterrichtsmittel, Ausbildungsfahrzeuge, § 6 Nr. 3 BKrFQV

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 6 Nr. 3 BKrFQV (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BKrFQV) sind folgende Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen:

- Anschrift und Kurzbeschreibung der Unterrichtsorte und -räume (Theorie und Praxis) und sofern Räumlichkeiten nicht offensichtlich im Eigentum des Antragstellers stehen Mietvertrag, Nutzungsvereinbarungen etc.,
- Übersendung eines Plans (Grundriss) der Unterrichtsräume samt Neben- und Funktionsräume, jeweils mit Angabe der m²,
- Angabe, welches Lehrmaterial eingesetzt wird und ggf. Zuordnung zu einzelnen Kursinhalten;
- Angaben zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln (inkl. technischer Ausstattung),
- Angaben über die einzusetzenden Ausbildungsfahrzeuge (Typ, Baujahr etc.) und Nachweise hierüber (z.B. Kopie des Kfz-Scheins, ggf. Nutzungsvertrag)

Soweit ein Simulator zum Einsatz kommen soll, ist dies im Antrag anzugeben.

Die Anforderungen des § 2 Abs. 3 BKrFQV i.V.m. Ziff. 2.2.6 bis Ziff. 2.2.16 der Anlage 7 zur FeV (Prüfungsfahrzeuge mit Doppelbedienungseinrichtung) müssen nur im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation beachtet werden. Im Rahmen der Weiterbildung ist es dagegen denkbar, sonstige Fahrzeuge zuzulassen - u.U. auch eigene Fahrzeuge der Kursteilnehmer -, soweit diese in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand sind.

4. Vorgesehene Teilnehmerzahl, § 6 Nr. 4 BKrFQV

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 6 Nr. 4 BKrFQV (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG) sind in der Regel folgende Angaben zu machen:

- Vorgesehene Teilnehmerzahl je Kurs,
- vorgesehene Häufigkeit der Kurse,
- vorgesehenes Verhältnis von Ausbilder- zu Teilnehmerzahl je Kurs.

Die vorgesehene Teilnehmeranzahl sollte insbesondere dahingehend einer Überprüfung unterzogen werden, ob die Schulungsräume hierfür geeignet sind sowie ob in ausreichender Kapazität Ausbilder zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Obergrenze können als Anhaltspunkt die Höchstteilnehmerzahlen von 36 Teilnehmern je Ausbilder (Fahrlehrerfortbildung) bzw. von 25 Teilnehmern je Ausbilder (Gefahrgut- [ADR-] Schulungen) dienen, wobei für praktische Ausbildungsteile eine deutlich niedrigere Teilnehmerzahl je Ausbilder verlangt wird.

5. Weiterbildungskonzepte für Lehrkräfte

Wie wird eine fortlaufende Weiterbildung des Personals sichergestellt? Weiterbildungskonzept gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 4 BKrFQG ist beizufügen.

6. Zahl der Ausbilder

Zuordnung zu den Unterrichtseinheiten

7. Sonstiges

- Neuestes Führungszeugnis und Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes sind dem Antrag beizufügen.
- Soweit Antragsteller bereits anderweitig als Ausbildungsstelle anerkannt ist, sind die entsprechenden Anerkennungsbescheide in Kopie beizufügen.

Antrag:

Neben den o.g. Nachweisen hat der Antrag folgende Angaben zu enthalten:

- Antragsteller:

- Verantwortlicher Leiter:

- Rechtsform:

- Anerkennungsinhaber soll sein:

- Was soll ausgebildet werden? (Wird der Antrag beschränkt auf Bus/Lkw bzw. auf einzelne Fahrerlaubnisklassen?)

- Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird versichert:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Firmenstempel:

Hinweis:

Die Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen. Bei fehlenden Unterlagen kann noch keine Bearbeitung erfolgen. Die Anlagen bitten wir einzeln aufzulisten.

Anlagen: